



**Landgericht München I**

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 5HK O 16202/03

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit





Von-der-Tann-Straße 2, 80539 München

für deren auf der Hauptversammlung vom 26.5.2003 beschlossenen Ausschluss aus der Gesellschaft angeboten hat.

Weitere Minderheitsaktionäre können binnen einer Frist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung eigene Anträge stellen, §§ 327f II 3, 306 III 2 AktG: ...

Das Gericht weist vorsorglich darauf hin, dass ein Antrag vor der Eintragung dieser Maßnahme in das Handelsregister und vor Inkrafttreten des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes gestellt worden ist."

Die Antragsgegnerinnen erachten die Anträge der Antragsteller – ausgenommen diejenigen der Antragsteller zu 10, 12 bis 14 – für unzulässig, weil sie den formalen Anforderungen des Spruchverfahrensgesetzes nicht genügen würden. Nachdem der Antrag des Antragstellers zu 1 vor der Eintragung des Squeeze out in das Handelsregister gestellt wurde, könne das alte Recht keine Anwendung finden; die maßgebliche Überleitungsvorschrift verlange einen zulässigen Antrag. Daran fehle es jedoch, weil ein solcher erst nach der Eintragung gestellt werden könne.

Die Antragsteller haben sich teilweise zur Möglichkeit einer Zwischenverfügung geäußert und gehen zumeist davon aus, dass ein derartiger Beschluss nicht angebracht sei. Sie verweisen darauf, es gehe den Antragsgegnerinnen nur um die Klärung einer abstrakten Rechtsfrage. Jedenfalls aber finde das alte Verfahrensrecht Anwendung.

Am 29.7.2004 fand eine mündliche Verhandlung statt, in der auch diese Fragen der Anwendbarkeit des Rechts angesprochen wurden.

## II.

1. Die Kammer kann gem. § 280 ZPO analog im Spruchverfahren über die Zulässigkeit der Anträge durch eine Zwischenentscheidung vorab beschließen (vgl. Bay-ObLG, Beschluss vom 28.7.2004, Az. 3Z BR 087/04). Es geht vorliegend nicht um die Klärung abstrakter Rechtsfragen, sondern um die Zulässigkeit der Anträge, was von den Antragsgegnerinnen unter Hinweis auf die Anwendung der Regelungen des Spruchverfahrensgesetzes verneint wird. Dann aber ist es aus prozessökonomischen Gründen sowie aus Kostengründen sinnvoll, hierüber vorab zu entscheiden, auch wenn aufgrund der selbst nach Ansicht der Antragsgegnerinnen zulässigen Anträge in jedem Fall über die Angemessenheit der Barabfindung zu befinden ist, weil damit ein wesentlicher Streitpunkt vorab geklärt wird.
2. Die Anträge sind zulässig, weil die einschränkenden Voraussetzungen des Spruchverfahrensgesetzes nicht zur Anwendung gelangen. Dies ergibt sich aus der Übergangsvorschrift des § 17 Abs. 2 SpruchG. Danach sind für Verfahren, in



denen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem 1. September 2003 gestellt worden ist, weiter die entsprechenden bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes anzuwenden.

Der Antrag des Antragstellers zu 1 führt zur Anwendung der Verfahrensvorschrift des § 306 AktG a.F., was sich aus einer Auslegung des § 17 Abs. 2 SpruchG ergibt. Diese Norm setzt nicht einen zulässigen Antrag voraus, sondern es genügt, wenn ein wirksamer Antrag gestellt ist. Dies muss hinsichtlich des Antrags des Antragstellers zu 1 bejaht werden.

- a. Maßgebend für die Auslegung des Gesetzes ist der im Gesetzeswortlaut objektivierte Wille des Gesetzgebers. Dabei ist Ausgangspunkt der Auslegung die Wortbedeutung. Der Gesetzeswortlaut enthält keine Einschränkung dahingehend, dass der Antrag im Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht zulässig sein muss, wenn auf das Stellen des Antrags vor dem 1. September 2003 abgestellt wird. Zudem muss auch der Gesetzeszweck bei der Auslegung als entscheidender Gesichtspunkt einbezogen werden. Bei Übergangsvorschriften soll eine klare zeitliche Abgrenzung zwischen der Anwendung des alten und des neuen Rechts geschaffen werden. Dies wird durch das Abstellen auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht erreicht. Hierfür spricht auch der bei der Auslegung ebenfalls zu berücksichtigende Wille des Gesetzgebers. Der Deutsche Bundestag hat insoweit die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung unverändert übernommen, weshalb auf die Begründung zum Regierungsentwurf zurückgegriffen werden kann. Dort wird zu § 17 SpruchG darauf hingewiesen, dass Abs. 2 eine Übergangsvorschrift für beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängige Verfahren enthält; für diese solle aus Gründen der Rechtssicherheit das bisherige Recht gelten (vgl. BT-Drucks. 15/371).
- b. Hiermit nicht vereinbar ist es, wenn teilweise die einschränkende Ansicht vertreten wird, der Antrag müsse zulässig sein, um zur Anwendung des bis zum Inkrafttreten geltenden Rechts zu führen (vgl. Volhard in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl., Rdn. 5 zu § 17 SpruchG; Hüffer, AktG, 6. Aufl., Rdn. 4 zu § 17 SpruchG). Wenn der Gesetzgeber die Zulässigkeit eines Antrags als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Spruchverfahrensgesetzes gewollt hätte, wäre es möglich und sachgerecht gewesen, dies durch einen entsprechenden Passus in den Gesetzestext des § 17 Abs. 2 SpruchG aufzunehmen. Angesichts dessen muss davon ausgegangen werden, dass ein vor dem 1.9.2003 gestellter wirksamer Antrag ausreichend ist, um von der Fortgeltung des alten Rechts auszugehen. Der am 28.8.2003 als Telefax und am 19.8.2003 im Original bei Gericht eingegangene Antrag erfüllt insbesondere die an die Form eines Antrags zu stellenden Anforderungen. Da es sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, kann der Antrag schriftlich gestellt werden, was von § 11 FGG stillschweigend vorausgesetzt wird.

Zudem wird zu berücksichtigen sein, dass der Antrag des Antragstellers zu 1 nicht unzulässig ist, auch wenn er vor der Eintragung des Ausschlusses der



Minderheitsaktionäre in das Handelsregister gestellt wurde (offengelassen in BayObLG DB 2000, 1650, 1652). Diese Eintragung in das Handelsregister begründet zusammen mit ihrer Bekanntmachung die Fälligkeit des Anspruchs auf die angemessene Barabfindung. Die Fälligkeit ist indes als Frage der Begründetheit einzustufen. Dies zeigt sich namentlich daran, dass nach der Konzeption des § 327 f Abs. 2 AktG die Eintragung in das Handelsregister eine der Grundvoraussetzungen für den Zeitpunkt des Beginns der Pflicht zur Verzinsung ist. Ebenfalls als Frage der Begründetheit eines Antrags einzustufen ist die in der Literatur umstrittene Frage, gegen wen sich der Antrag zu richten hat. Selbst wenn man also der Ansicht folgen wollte, die Aktiengesellschaft - hier also die Antragsgegnerin zu 1 - sei nicht passivlegitimiert als Schuldnerin des Anspruchs, so führt dies dennoch zur Einleitung eines Spruchverfahrens, in dem die Angemessenheit der Barabfindung zu überprüfen ist.

In dieser Situation können folglich die einschränkenden Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes über die Zulässigkeit von Anträgen keine Anwendung finden.